

S A T Z U N G

zur Ausweisung der Flur-Wald-Grenze (Mindestflur) in Bad Säckingen-Harpolingen und -Rippolingen vom 08. Januar 1996, geändert durch Artikel 10 der Währungsumstellungs- und Anpassungssatzung vom 19. November 2001

Präambel

Zielsetzung der Satzung ist die rechtsverbindliche Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten. Darüber hinaus werden mögliche Aufforstungsgebiete und Bereiche, in denen eine Waldrandgestaltung vorzusehen ist, förmlich ausgewiesen.

Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft werden im Rahmen des Grünland- bzw. Biotoppflegeprogramms des Landkreises Waldshut oder des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichsprogramms des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Darüber hinaus setzt sich die Stadt Bad Säckingen im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten und Haushaltsmittel für eine Verbesserung der Einkommenssituation der regionalen Landwirtschaft und eine Förderung umweltverträglicher Erzeugerpraktiken ein. Insbesondere die ortsnahe Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (z.B. Rind- und Schweinefleisch) aus der Region soll gefördert werden.

Aufgrund des § 4 GemO für Baden-Württemberg und des § 25 a Abs. 1 und 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 08.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verbot der Aufforstung

In den in dieser Satzung näher bestimmten Gebieten ist die Aufforstung untersagt (Nichtaufforstungsgebiete). Diesem Verbot unterliegen auch Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 a oder bis 20 a bei einer Nutzungsdauer der Kulturen von mehr als 10 Jahren.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemarkungen Harpolingen und Rippolingen. Die Grenze des Geltungsbereichs wird in der Karte (Maßstab 1:5.000) von einer dicken unterbrochenen Linie markiert. Bei den Nichtaufforstungsgebieten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wirtschaftsgrünland, Ackerflächen, Pferdekoppeln, Schafweiden), in die mosaikartig Flächen mit hoher ökologischer Wertigkeit (z.B. Feuchtgebiete, Gewässer, Gehölzstrukturen) eingestreut sind.
- (2) Lage und Abgrenzung der Nichtaufforstungsgebiete sind in der Karte vom 08.01.1996 im Maßstab 1:5.000 in grüner Farbe eingetragen.
- (3) Lage und Abgrenzung von Flächen, die für die Aufforstung zugelassen werden, sind in der Karte im Maßstab 1:5.000 in roter Farbe eingetragen. Die Aufforstungen müssen den Grundsätzen einer standortgerechten, ordnungsgemäßen Bestandsgründung und Waldbewirtschaftung entsprechen. Gegenüber den an die Aufforstungsflächen angrenzenden Grundstücken sind entsprechende Abstände nach dem Nachbarrechtsgesetz einzuhalten. Die beabsichtigte Aufforstung ist der Stadt unter Angabe der vorgesehenen Baumarten anzuzeigen.
- (4) Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karten wurde beim Bürgermeisteramt der Stadt Bad Säckingen, Zimmer 302, vom 04.09.1995 bis 06.10.1995 zur kostenlosen Einsicht durch jeden Bürger während der Dienststunden ausgelegt.

§ 3 - Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt vom Aufforstungsverbot nach § 1 im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in den festgesetzten Nichtaufforstungsgebieten Aufforstungen vornimmt oder Vorratspflanzungen von VValdbäumen, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern anlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.01.1997 in Kraft.

Bad Säckingen, 08. Januar 1996

gez.: Dr. Nufer
(Bürgermeister)

Hinweis: Jedermann kann diese Satzung einschließlich der in § 2 bezeichneten Karten (vier Karten) beim Bürgermeisteramt Bad Säckingen - Umweltberatung (Zimmer Nr. 302) während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.